

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Arzneimittelforschung
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Drug Research
(Fachprüfungsordnung Arzneimittelforschung (1-Fach))**

Vom 10. Juli 2014

NBI. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2014 und vom 25. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Studienjahr
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zugang zum Masterstudium
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Arzneimittelforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Probleme aufzugreifen und diese mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Dabei werden Fähigkeiten der wissenschaftlichen Arbeitsweise, kritischen Einordnung von Ergebnissen und des verantwortlichen, selbstständigen Arbeitens vermittelt.

(2) Das Masterstudium „Arzneimittelforschung“ stellt einen erweiterten Berufsqualifizierenden Abschluss dar. Mit der Masterprüfung wird demonstriert, dass der Kandidat/ die Kandidatin eine wissenschaftlich methodische Qualifikation im Bereich der Arzneimittelforschung erlangt hat.

§ 3

Studienjahr

Einschreibungen sind sowohl zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 4

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad Master of Science (MSc) vergeben.

§ 5

Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer das zweite Pharmaziestaatsexamen oder einen vergleichbaren ausländischen Abschluss erfolgreich bestanden hat. Weitere Voraussetzung ist die Zusicherung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers zur Übernahme des Mentorats.

§ 6

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit zu erbringen.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Hauptunterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einige Lehrveranstaltungen werden in Englisch durchgeführt. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt worden ist, es sei denn es wird zu Beginn der Lehrveranstaltung etwas anderes bekannt gegeben.

§ 8

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt. Für den Fall der Nichteinigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in den Studiengang Arzneimittelforschung aufgenommen worden ist.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Abs. 4 S. 5 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist diejenige oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die oder den zweiten Prüfenden bestimmt der Prüfungsausschuss. Hierbei muss gewährleistet sein, dass Erstgutachterin oder Erstgutachter ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Kiel ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer oder eines bestimmten Prüfenden besteht nicht.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abstracts müssen in beiden Sprachen vorliegen.
- (6) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern vergebenen Noten gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend der Vorschrift der PVO zur Bewertung von Prüfungsleistungen verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Module PHAMAF 3 und PHAMAF 4 (Masterarbeit) herangezogen und nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote aus PHAMAF 3 geht mit 25% in die Gesamtnote ein, die Modulnote für PHAMAF 4 (Masterarbeit) wird mit 75% gewichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHAMAF 1		Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Seminar	Pflicht	8	300 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung: -	
		teilgenommen			

PHAMAF 2		Englisch für Naturwissenschaften			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Englisch für Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	8	300 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung: -	
		teilgenommen			

PHAMAF 3		Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Vorstellung des Themas der Masterarbeit			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Vorstellung des Themas der Masterarbeit	Seminar	Pflicht	8	300 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
	Präsentation	benotet		100%	

PHAMAF 4		Masterarbeit			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester	Pflicht		30 LP / 900 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Masterthesis	-	Pflicht	-	900 Stunden
Modulprüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung:	
	Masterarbeit	benotet		100%	

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand:

Mentorat

(1) Die Studierenden des Studiengangs Arzneimittelforschung werden durch eine Mentorin oder einen Mentor während ihrer Studiendauer persönlich betreut. Vor der formellen Einreichung der Bewerbung muss die oder der Studierende sich für einen der folgenden fünf Fachbereiche entscheiden und die Zusage einer Mentorin oder eines Mentors für diesen Bereich erhalten:

- Klinische Pharmazie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Pharmazeutische Biologie
- Pharmazeutische/Medizinische Chemie
- Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

(2) Die Masterarbeit kann nur im Rahmen des ausgewählten Fachbereichs gefertigt werden.

(3) Die Mentorin oder der Mentor steht der oder dem Studierenden während der Erstellung der Masterarbeit mit Ratschlägen und Anregungen zur Seite.